

Über die eine ökumenische Bewegung

Einige Gedanken zur Diskussion über die Möglichkeit einer Mitgliedschaft der römisch-katholischen Kirche im Ökumenischen Rat der Kirchen

VON NIKOS A. NISSIOTIS

Der zweite Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der römisch-katholischen Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen setzt den „Dienst an der einen und einzigen ökumenischen Bewegung“ als Kriterium für das bisherige Verhältnis zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen und der römisch-katholischen Kirche und führt ihn auch als Grund für eine zukünftige, intensivere Annäherung an (vgl. S. 399). Damit ist die Frage anzuschneiden, ob die engere Zusammenarbeit, wie sie sich in zunehmendem Maße in allen Bereichen der Ökumene zwischen dem ÖRK und Rom verwirklicht hat, in der Zukunft zu einer sichtbaren Form der gemeinsamen Zugehörigkeit zu dieser einen ökumenischen Bewegung führen sollte.

Da der zweite Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe von der Tatsache ausgeht, daß es nur eine ökumenische Bewegung gibt, müssen wir uns mit folgenden Punkten auseinandersetzen:

1. dem Wesen der einen ökumenischen Bewegung,
2. inwieweit und inwiefern der ÖRK und die römisch-katholische Kirche daran teilhaben und
3. welche Rückwirkungen eine Mitgliedschaft, besonders für Rom, hätte.

1. Über das Wesen der einen ökumenischen Bewegung

Es gibt heute die verschiedensten Ausdrucksformen der ökumenischen Bewegung; dabei sind folgende Bereiche ökumenischer Tätigkeit besonders deutlich erkennbar:

- a) die inoffizielle und spontane Bewegung unter christlichen Laien und kirchlicher Jugend verschiedener Konfessionen auf örtlicher Ebene;
- b) der bahnbrechende Ökumenismus in weltumfassenden Organisationen wie z. B. CVJM, CVJE, Christlicher Studentenweltbund usw.;
- c) die bilateralen Kontaktaufnahmen zwischen Konfessionen oder zwei Kirchen mit dem Ziel einer Wiedervereinigung;
- d) der gemeinsame Einsatz und Dienst von zwei oder mehr Kirchen bei einer gegebenen Not- und Katastrophensituation;

e) die pro-ökumenische Ausrichtung einer Kirche und ihr Beitrag zur Förderung der ökumenischen Beziehungen durch entsprechende Entscheidungen oder Aktionsprogramme;

f) die Gemeinschaft der Kirchen, die die Kirchen einander verpflichtet, dem einen ökumenischen Ziel zu dienen, d. h. das eine Evangelium zu verkünden und so ihre gemeinsame Berufung zu erfüllen.

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß alle diese Bewegungen spezifische Ausdrucksformen des einen, grundlegenden Ereignisses unserer Zeit sind: der einen und einzigen ökumenischen Bewegung, deren treibende Kraft sich auf das Wirken des Heiligen Geistes gründet. Diese Bewegungen sind Versuche getreuer Kirchenmitglieder in der ganzen Welt zur Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgabe, sich, vom charismatischen Wirken des Geistes angefaßt, für die Erneuerung kirchlichen Lebens durch eine Annäherung der getrennten Christen einzusetzen. Ein und dasselbe charismatische Wirken des Geistes und ein und dasselbe Ziel bilden die Grundlage, den Ursprung und die letztliche Seinerfüllung dieser verschiedenen Ausdrucksformen der Ökumene: die Wiederherstellung seiner ständig erneuerten und dynamisch überall in der Welt gegenwärtigen Gemeinschaft. Hinter diesen verschiedenen Ausdrucksformen der einen Ökumene kann man somit deren tiefere Verwurzelung in ein und demselben Wirken des Geistes erkennen und existentiell erfahren.

Dabei können folgende konstitutive Elemente unterschieden werden:

- a) es gibt nur eine Gemeinschaft der an Christus durch den Geist Glaubenden;
- b) die Kirche ist universell eins und offenbart sich als solche an jedem Ort;
- c) keine christliche Gemeinschaft kann abgesondert und losgelöst von anderen Christen und christlichen Gemeinschaften leben;
- d) alle christlichen Gemeinschaften bedürfen der Erneuerung und tiefgreifenden Umwandlung, um ihrer missionarischen Aufgabe gerecht zu werden; kirchliche Einheit kann nur durch persönliches Engagement und Dienst an der Welt verwirklicht werden;
- e) die beiderseitige und aufrichtige Buße ist eine notwendige Voraussetzung für einen Dialog über dogmatische Probleme zwischen getrennten Christen;
- f) die sakramentale Gemeinschaft ist Grundlage und Krönung der einen ökumenischen Bewegung.

2. Teilhabe an der einen ökumenischen Bewegung

Obleich diese verschiedenen Formen ökumenischen Einsatzes in dem gleichen Wirken des Geistes wurzeln, stehen sie doch nicht notwendigerweise auf gleicher Ebene, noch haben sie alle im gleichen Maße an diesem Wirken teil. Damit soll kein ontologisches, qualitatives Gefälle unter ihnen angedeutet werden, sind sie

doch, wie gesagt, nur verschiedene Bezeugungen des einen Wirkens des Geistes; trotzdem muß ein Unterschied gemacht werden, je nachdem wie sie die eine ökumenische Bewegung repräsentieren, nach der Art und Weise, wie sie ihrer Funktion gegenüber ihren Gliedern nachkommen und inwieweit sie allen Kirchen erlauben, gleichberechtigt in diese eine ökumenische Gemeinschaft hineinzuwachsen.

Wir haben gesehen, daß die ökumenische Bewegung wegen ihrer Verwurzelung in dem einen Wirken des Geistes eins ist. Diese Einheit darf nicht nur als ideelle, verborgene, unsichtbare und mit verschiedenen Ausprägungen versehene verstanden werden, sondern sie hat notwendigerweise eine sichtbare, konkrete, historische Ausdrucksform. Das bedeutet jedoch nicht, daß diese besondere Form die gesamte ökumenische Bewegung allein vertreten will oder den Anspruch stellen könnte, mit der einen, durch den Heiligen Geist gegründeten ökumenischen Bewegung identisch zu sein. Mit anderen Worten: man kann und darf die heutige ökumenische Situation nicht durch ein ideelles Schema sehen. Die eine ökumenische Bewegung ist keine Idee im Sinne eines Urbilds und kein unerreichbares Ziel, noch sind die oben angeführten Ausdrucksformen der Ökumene ihre einfachen, vorläufigen, einander gleichgestellten Ausprägungen, sondern es muß eine konkrete Ausdrucksform der ökumenischen Bewegung geben, sei sie auch noch so vorläufig und unzureichend ökumenisch. Dank ihrer grundlegenden Prinzipien und der in ihr enthaltenen Möglichkeit, alle anderen Ausprägungen zu Worte kommen zu lassen, kann diese konkrete Ausdrucksform als repräsentativ für die eine ökumenische Bewegung angesehen werden, solange sie

a) eine Bewegung der Kirchen (und nicht nur einzelner Christen oder bahnbrechender Organisationen) ist, die in einer ekklesialen Gemeinschaft miteinander verbunden sind;

b) eine Bewegung ist, die in ihrer Gemeinschaft alle Kirchen als gleichberechtigt ansieht und allen die gleiche Möglichkeit zum Sprechen und Handeln einräumt (im Vergleich zu einer pro-ökumenischen Einstellung von nur einer Kirche gegenüber den anderen Kirchen);

c) eine Bewegung ist, in deren Mittelpunkt die eine, in allen Orten und zu allen Zeiten katholische und apostolische Kirche steht (im Vergleich zu einer Bewegung, deren Mittelpunkt ein historisches, christliches Zentrum mit besonderer ekklesiologischer Bedeutung ist);

d) eine Bewegung ist, in der besondere Ausprägungen anderer Formen der ökumenischen Bewegung — die inoffizielle Ökumene, die ökumenischen Jugend- und Laienbewegungen und der bilaterale Ökumenismus zwischen zwei Kirchen — ihren eigenen Platz einnehmen und doch als untrennbare und positiv beitragende Glieder der Gemeinschaft der Kirchen angesehen werden;

e) eine Bewegung ist, die keine Aktionsmaxime oder Grundsätze für die Erneuerung und Wiedervereinigung der Kirchen vorschreibt, sondern die als Gemeinschaft eine Grundlage für die verschiedenen Ausprägungen der einen ökumenischen Bewegung bildet.

Die eine ökumenische Bewegung ist heute schon, obwohl noch unvollkommen, sichtbar und konkret in der Form einer wachsenden Gemeinschaft der Kirchen unter uns erkennbar. Der Ökumenische Rat der Kirchen weist alle Wesenszüge dieser beschriebenen konkreten Ausdrucksform auf, die sich anschickt, mit der einen ökumenischen Bewegung identisch zu werden; er vereint die oben angeführten Prinzipien in sich und steht deshalb voll im Dienst der einen ökumenischen Bewegung. Der Rat ist eine ekklesiale, nicht zentralisierte Gemeinschaft von Kirchen, die allen Kirchen und Konfessionen in der Welt offensteht.

Deshalb macht der zweite Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe in den Abschnitten 5 und 6¹ einen Unterschied in der Definition der ökumenischen Bewegung, wie sie vom ÖRK und von Rom vertreten wird. Er lautet: „Der ÖRK ist ein Instrument der ökumenischen Bewegung, das in seiner Art einzig ist“, abgesetzt gegen: „Auch die römisch-katholische Kirche liefert einen bemerkenswerten Beitrag zur ökumenischen Bewegung“. Im Falle des ÖRK muß der Akzent sowohl auf das Element des Instrumentseins als auch auf die Einzigartigkeit als solche gesetzt werden. Gerade diese „Einzigartigkeit“ bringt ihn als eine Gemeinschaft der Kirchen der einen ökumenischen Bewegung näher. Der Beitrag Roms wird als „bemerkenswert“ bezeichnet, da Rom als weltweite Kirche mit ausgeprägtem Kirchenverständnis nach dem Zweiten Vaticanum eine positive Haltung gegenüber der ökumenischen Bewegung eingenommen hat.

Die Unterscheidung zwischen dem ÖRK und der römisch-katholischen Kirche beruht offensichtlich auf der Tatsache, daß sich der Rat als Gemeinschaft von Kirchen auf Prinzipien gründet, die auf einem Konsensus zwischen kirchlichen Traditionen verschiedenster Ausrichtung – von den „katholischsten“ bis hin zu den „evangelikalsten“ – beruht, während Rom als Kirche seine eigenen ökumenischen Prinzipien hat, die, obwohl „ökumenisch“, doch eindeutig in Entwurf und Ausführung eine bestimmte kirchliche Tradition widerspiegeln.

Bei einer Unterscheidung zwischen den verschiedenen Ausprägungen der ökumenischen Bewegung und einer Charakterisierung des ÖRK als dem einzigartigen Instrument und Roms als einer Kirche, die einen „bemerkenswerten Beitrag liefert“, müßte man auch einen Unterschied machen zwischen der einen ökumenischen Bewegung als einer wachsenden Gemeinschaft von Kirchen und der Frage der Wiedervereinigung. Beide sollten niemals miteinander verwechselt oder gleichgesetzt werden, obwohl sie untrennbar miteinander verbunden und von-

¹ Protokoll der Zentralaussschußsitzung des ÖRK, Heraklion/Kreta 1967, S. 251.

einander abhängig sind. Das Problem der Einheit stellt sich innerhalb der Gemeinschaft neu und anders. Die Mitgliedskirchen dieser Gemeinschaft sind in einer Atmosphäre der Liebe, des gegenseitigen Verständnisses und der existenziellen, gemeinsamen Teilhabe an ihrem kirchlichen Leben aufgerufen, es aus einer neuen Sicht zu betrachten. Trotzdem muß sich jede Konfession die Frage nach der Wiedervereinigung erst einmal selbst stellen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, einen Beitrag aus ihrer ekklesiologischen Sicht heraus zu leisten, eine Entscheidung suchen.

3. *Die Frage der Mitgliedschaft im ÖRK*

Bei einer Unterscheidung zwischen einem „in seiner Art einzigem Instrument“ und „einen bemerkenswerten Beitrag liefern“ und auch bei einem Verständnis der einen und einzigen ökumenischen Bewegung, deren notwendige, konkrete Ausdrucksform die Gemeinschaft von Kirchen im ÖRK ist, stellt sich unweigerlich die Frage nach einer Mitgliedschaft der römisch-katholischen Kirche. Damit soll keiner Nicht-Mitgliedskirche die Ökumenizität abgesprochen, sondern lediglich betont werden, daß diese Gemeinschaft von Kirchen gegenwärtig die beste Ausdrucksform der einen ökumenischen Bewegung ist. Da der Ökumenische Rat keiner besonderen Konfession angehört, ist er eine ständige Aufforderung an alle außenstehenden Kirchen, ihm beizutreten und ihn durch ihren Beitrag, entsprechend ihren Gnadengaben und ihren eigenen ökumenischen Prinzipien, zu gestalten.

Diese Zugehörigkeit ermöglicht allen Kirchen, ungeachtet ihrer ekklesiologischen Besonderheiten, am besten an der einen und einzigen ökumenischen Bewegung teilzuhaben. Eine Mitgliedschaft steht dabei im Belieben jeder individuellen Kirche und erfolgt nicht auf Einladung einer anderen Kirche oder eines Verwaltungsorgans des Rats. Es spielt auch keine Rolle, welche Kirchen den Rat ursprünglich ins Leben gerufen haben, sondern das ausschlaggebende Element ist allein, ob sich eine Kirche, in Übereinstimmung mit ihrem besonderen kirchlichen Leben und Handeln und ihrer eigensten institutionellen Struktur, in den bestehenden organisatorischen Aufbau des ÖRK einfügen kann. Dabei ist dieser Aufbau nicht als endgültig zu betrachten, sondern er muß von den Mitgliedskirchen immer wieder den gegebenen Anforderungen gemäß umstrukturiert werden, denn eine solche — ekklesiale, aber nicht ekklesiastische — Gemeinschaft von Kirchen kann niemals von einer starren Struktur abhängen. Allein das Leben dieser Gemeinschaft, das von neuen Mitgliedern nur bereichert wird, kann Grundlage für eine Umstrukturierung sein.

Natürlich könnte man vorbringen, daß ein Gesuch um Mitgliedschaft eine reine legalistische Formsache sei und daß insbesondere für die römisch-katholische

Kirche, die bereits in zunehmendem Maße an der wesentlichen Arbeit des Rates teilnimmt, keine Notwendigkeit bestehe, sich formell um einen Beitritt zu bemühen. Aber trotz dieser Formsache und trotz der Tatsache, daß eine Kirche auch außerhalb der Gemeinschaft des ÖRK einen — eigenen — Ökumenismus verfolgen kann, hat ein formeller Beitrittsantrag m. E. eine tiefere Bedeutung für das Wesen und den Ausdruck der einen ökumenischen Bewegung. Obwohl die ekklesiologische Einstellung jeder Kirche gegenüber einer anderen unverändert bleibt und obwohl keine Verlautbarung des ÖRK, wie z. B. das Dokument von Toronto, von irgendeiner Kirche verlangt, die anderen Mitglieder als Kirchen anzuerkennen, bedeutet eine Mitgliedschaft im Rat für jede einzelne Kirche die Einsicht, daß

a) sie, unabhängig von Größe, Geschichte und Ekklesiologie, aus der Isolierung in die Gemeinschaft der Kirchen hineinfindet;

b) sie nicht länger allein auf sich gestellt und bezogen leben kann, sondern daß auch die anderen christlichen Gemeinschaften vom Heiligen Geist mit besonderen Gaben begnadet sind;

c) die universale Kirche über die Grenzen der einen Kirche hinausreicht;

d) sie nun bereit ist, alle Äußerungen der Selbstgenügsamkeit zu überwinden und an dem neuen Leben in Christus gemeinsam mit anderen getrennten Christen teilzuhaben.

Damit eröffnet die formelle Entscheidung einer Kirche, dem Rat beizutreten, neue Möglichkeiten, direkter an der einen ökumenischen Bewegung teilzuhaben. Es ist Aufgabe jeder einzelnen Mitgliedskirche, durch die Gabe des Heiligen Geistes, den formalen, legalen Aspekt zu überwinden und sich ständig in eine tiefere Verwurzelung der einen Gemeinschaft der Kirchen hineinzuleben.

Auf dieser Grundlage soll es erlaubt sein, eine weitergefaßte Exegese der — in der Hauptsache paulinischen — Bibeltexte über die ausschließliche Existenz des Christen als Glied des einen Leibes vorzunehmen und diese Texte auf die heutigen Kirchen in ihrer neuen Gemeinschaft anzuwenden. Diese Exegese ist zwar bibelwissenschaftlich nicht ganz genau; sie ist eher typologisch und metaphorisch zu verstehen. Der einzelne Christ muß die Erneuerung seines persönlichen Lebens in dem Bemühen suchen, die Bedeutung der Gliedschaft in der einen Kirche als dem Leib Christi besser zu verstehen. Analog, d. h. mit einer entsprechenden Akzentverschiebung, denn der ÖRK ist keine sakramentale Gemeinschaft und hat keine allen gemeinsame doktrinäre Grundlage, muß eine Kirche, die an der Gemeinschaft der Kirchen im ÖRK teilhat, unter Beibehaltung ihrer kirchlichen Eigenart in diese Gemeinschaft hineinwachsen. So kann man diese Texte metaphorisch auf das anwenden, was innerhalb dieser Gemeinschaft der Kirchen durch ihre gemeinsame Anrufung des Heiligen Geistes und ihr gemeinsames Gebet und Handeln geschieht. Die Kirchen können einander als auf dem Wege zur gegenseitigen Gliedschaft betrachten (Röm. 12, 4—13), indem sie, jede auf ihrer Seite,

ihre besonderen Gnadengaben für die gemeinsame Sache in Christus anwenden (1. Kor. 12, 12), um den einen Leib als seine Glieder aufzubauen (Eph. 4, 15; 4, 25; 5, 30). Eine bibelwissenschaftliche Exegese dieser Texte ließe eigentlich nur eine Bezugnahme auf ein Geschehen innerhalb der einen Kirche und unter einzelnen Christen zu; aber wenn wir wirklich anerkennen, daß der Heilige Geist auch in anderen Kirchen wirksam ist und daß die universale Kirche über die Grenzen der historischen Kirche, zu der wir gehören, hinausreicht, dann müssen wir auch zugeben, daß diese Texte nicht nur für die zwischenmenschlichen Beziehungen innerhalb einer Kirche gültig sind, sondern auch für die zwischenkirchliche Realität, wie sie in der einen ökumenischen Bewegung und ihrer direkten Ausdrucksform, der Gemeinschaft der Kirchen, wachsen und ausgelebt werden muß.

Der Weg zur Teilnahme an dieser Gemeinschaft steht allen offen. Kein Mitglied darf einer anderen Kirche, die die Basis der Gemeinschaft anerkennt, den Zutritt verwehren noch eine Kirche aus der Gemeinschaft ausschließen, solange diese sich nicht selbst durch Handlungen ausgliedert, die mit dem Evangelium unvereinbar sind.

Deshalb hindert nichts die römisch-katholische Kirche daran, ihren „bemerkenswerten Beitrag“ zu der einen und einzigen ökumenischen Bewegung durch deren „in seiner Art einzigen Instrument“, d. h. der Gemeinschaft der Kirchen im ÖRK, zu liefern. Natürlich werfen der ekklesiologische Zentralismus der römisch-katholischen Kirche, ihre Art, Entscheidungen über ethische und doktrinäre Belange zu verlautbaren, ihre Größe und der Vatikan als Staat schwierige Fragen auf, die eingehend vor dem Hintergrund der Gemeinschaft der Kirchen untersucht und neu interpretiert werden müssen. Das bedeutet jedoch keinesfalls, daß man eine Umstrukturierung im römischen Katholizismus als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft Roms verlangen oder erwarten könnte. Andererseits aber darf auch Rom nicht eine Umstrukturierung des ÖRK als Bedingung für seinen Beitritt stellen.

Eine andere, oft vorgebrachte Erschwernis ist die Möglichkeit Roms, durch päpstliche Verlautbarung über ethische und doktrinäre Fragen unabhängig von anderen Kirchen in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen. Hier darf man jedoch nicht vergessen, daß auch die jetzigen Mitgliedskirchen des ÖRK das Recht haben, Entscheidungen der verschiedenen Organe des Rats anzunehmen oder abzulehnen.

Auch die Größe der römisch-katholischen Kirche sollte kein Hindernis darstellen. Rom könnte entweder durch seine nationalen Bischofskonferenzen (obwohl diese nicht ganz den vom Rat geforderten „autonomen Kirchen“ entsprechen) oder als eine konfessionelle Kirche mit einer proportionellen Anzahl von Repräsentanten vertreten sein, zumal Abstimmungen in der Vollversammlung und im Zentralauschuß sowieso nicht blockgebunden sind, sondern nach per-

sönlicher, individueller Ansicht erfolgen und die Proportionen nicht genau der Größe der jeweiligen Kirche entsprechen (z. B. ist die orthodoxe Kirche nicht ihrer Mitgliederzahl angemessen vertreten). Außerdem spielen der Zeitpunkt des Beitritts und insbesondere die Zugehörigkeit zum ÖRK seit seiner Gründung bei der Repräsentation einer Kirche eine gewisse Rolle.

Selbst die zweifellos große Schwierigkeit, die sich aus der für die anderen Kirchen wesensfremden „Existenz“ des Vatikanischen Staates ergibt, kann im Falle einer Mitgliedschaft von Rom selbst gelöst werden, wenn die römisch-katholische Kirche dem spirituellen Charakter der ekklesialen Gemeinschaft des ÖRK Rechnung trägt.

Mit dieser Argumentation soll nicht behauptet werden, daß es in der Frage einer Mitgliedschaft der römisch-katholischen Kirche keine Probleme gebe; aber alle Schwierigkeiten stellen meines Erachtens kein unüberwindliches Hindernis dar und können mit gutem Willen auf beiden Seiten abgebaut werden. Die Grundprinzipien der Gemeinschaft haben für Rom die gleiche Gültigkeit wie für die protestantischen, anglikanischen und orthodoxen Kirchen. Der Unterschied liegt rein in der pragmatischen Anwendung dieser Prinzipien: im Falle Roms bilden sie die Grundlage ökumenischen Handelns nur einer Kirche, während sie im Fall des ÖRK allen Mitgliedskirchen, die sich gegenseitig in einer Gemeinschaft verpflichtet haben, als Kriterium dienen. Anders als die römisch-katholische Kirche besitzt die Gemeinschaft der Kirchen keine gemeinsame ekklesiologische Basis und hat kein Dekret über den Ökumenismus veröffentlicht, das von einer besonderen ekklesiologischen Tradition oder historischen Kirchenstruktur getragen ist. Damit soll nicht die römisch-katholische ekklesiologische Grundlage in „De Oecumenismo“ als ein negatives Element für die ökumenische Bewegung oder für eine Mitgliedschaft abgestempelt werden, sondern das Dekret war wohl im Gegenteil der erste Schritt in die Richtung einer Ökumenizität, die über die eigenen ekklesiologischen Grenzen hinausreicht in eine zwischenkirchliche Realität, die bereits vor der Verfassung des Dekrets für alle Kirchen bestand und noch besteht: die eine und einzige ökumenische Bewegung der Kirchen auf dem Wege zu ihrer volleren Ausdrucksform durch die Gemeinschaft im ÖRK.